

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben minderjährige Kinder, die

a

- im Bundesgebiet bei einem ihrer Elternteile leben,
- der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt **oder**
- dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

b. nicht oder nicht regelmäßig oder nicht ausreichend

- Unterhalt vom anderen Elternteil **oder**
- falls dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhalten

und

c. wenn sie zwischen 12 und 17 Jahre alt sind,

- für sich keine Leistungen nach dem SGB II beziehen **oder**
- durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann **oder**
- der alleinerziehende Elternteil über ein eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 € monatlich verfügt.

Ausländische Staatsangehörige müssen darüber hinaus freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz oder im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz sein.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- der Lebensmittelpunkt des Kindes nicht eindeutig zuzuordnen ist (z. B. wenn beide Elternteile das Kind in etwa gleichem Umfang betreuen),
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird (z. B. in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist oder sich in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet),
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
 - der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

3. Welche Pflichten bestehen, wenn Unterhaltsvorschuss beantragt wurde oder bezogen wird?

Nach Antragstellung müssen alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistung von Bedeutung sind, der Unterhaltsvorschusskasse angezeigt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Das Kind lebt nicht mehr im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils.
- Der alleinerziehende Elternteil heiratet (wobei es sich **nicht** um den anderen Elternteil handeln muss) oder der alleinerziehende Elternteil schließt eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft.
- Der alleinerziehende Elternteil zieht mit dem anderen Elternteil zusammen.
- Der andere Elternteil betreut das Kind in etwa gleichem Umfang wie der bisher alleinerziehende Elternteil.
- Der alleinerziehende Elternteil erfährt den bislang unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils.
- Der andere Elternteil will Unterhalt für das Kind zahlen.
- Der andere Elternteil ist verstorben.
- Der alleinerziehende Elternteil zieht um (**auch innerhalb Bad Oeynhausen**).
- Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule mehr und erzielt Einkommen aus Vermögen oder einer Erwerbstätigkeit.

- Die Ausländerbehörde stellt fest, dass kein gültiger Aufenthaltstitel oder die Freizügigkeitsberechtigung nach dem Freizügigkeitsgesetz mehr besteht.

Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

4. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss erstattet werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe 3.) verletzt wird oder
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen (z. B. Unterhalt) erzielt, dass bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.

5. Wie wirkt sich Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Unterhaltsvorschuss wird als den Lebensunterhalt deckende Sozialleistung u.a. auf Leistungen nach dem SGB II (sog. Arbeitslosengeld II) und auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) angerechnet.

6. Wer hilft einem alleinerziehenden Elternteil, wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes geltend gemacht werden sollen?

Sollen weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden, kann das Team Beistandschaften des Jugendamtes hierbei helfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und unterstützen bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, auch ist es möglich die Geltendmachung dem Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft zu übertragen. Nähere Informationen erhalten Sie direkt beim Team Beistandschaften im Jugendamt.

7. In welcher Höhe wird Unterhaltsvorschuss geleistet?

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung ergibt sich aus dem Mindestunterhalt, entsprechend der Altersstufe des Kindes, abzüglich des vollen Kindergeldes für ein erstes Kind. Der Mindestunterhalt wird regelmäßig angepasst. Derzeit ergeben sich folgende Leistungshöhen:

Altersstufe	Alter	Mindestunterhalt	Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
1	0 bis 5 Jahre	393,00 €	- 219,00 €	174,00 €
2	6 bis 11 Jahre	451,00 €	- 219,00 €	232,00 €
3	12 bis 17 Jahre	528,00 €	- 219,00 €	309,00 €

Auf die Leistung sind eventuelle Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge anzurechnen. Weiterhin reduzieren Einkünfte die Unterhaltsvorschussleistung, die Kinder, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, aus Vermögen oder zumutbarer Arbeit erzielen.

8. Welche Unterlagen und Nachweise müssen bei der Antragstellung vorgelegt werden?

Neben dem ausgefüllten Antrag werden in der Regel folgende Nachweise benötigt:

- Personalausweis bzw. Ausweis mit Aufenthaltstitel des alleinerziehenden Elternteils
- Geburtsurkunde des Kindes
- bei unverheirateten Eltern: Vaterschaftsanerkennnis oder Nachweise über die Vaterschaftsfeststellung
- Einkommensnachweise wie z. B. Bescheid über Kindergeld oder Waisenrente, Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge)
- Unterhaltstitel (Urkunde oder Urteil des Familiengerichts über die Unterhaltsverpflichtung)
- Scheidungsurteil
- Briefe vom Rechtsanwalt über Trennung, Scheidung, Unterhalt
- bei Kindern über 12 Jahre: SGB II - Bescheid des Jobcenters (sofern diese Leistung bezogen wird)
- bei Kindern über 15 Jahre, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen: Nachweis über Einkünfte aus Vermögen und aus einer Erwerbstätigkeit